

Norbert Flörken

Von der Ausgrenzung zur Integration

'Judenordnungen' im Rheinland - Ein Lesebuch



Abbildung 1: Jude aus Worms (16. Jhdt.)

Inhalt

Vorwort

Einleitung

1548 Jan 30 Kaiser Karl V.: Schutzbrief für die Juden

1592 Juli 30 Kurfürst Ernst: Kurkölnische Juden-ordnung

1599 Sep 01 Kurfürst Ernst: Kurkölnische Judenordnung

1614 Feb 14 »Des Ertzstifts Cölln Jüden Ordnung«

1686 Nov 16 Kurfürst Maximilian Heinrich: »Ernewert-
und verbesserte Juden-Ordnung deß Ertz-Stifts Cöllen«

1700 Juni 28 Kurfürst Joseph Clemens: »Ernewerte
Juden-Ordnung«

1792 Mai 12 Kurfürst Max Franz: Verordnung zu
»Betteljuden«

1808 Juli 20 Dekret Napoleons zu den Namen der Juden

1808 Sep 17 Beschluß zur Namensgebung der Juden

1812 März 11 »Edikt, betreffend die bürgerlichen
Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staate«

1845 Dez 01 Bekanntmachung der Königlichen
Regierung Köln

1846 Juli 07 »Verzeichniß der in dem rechtsrheinischen
Theile unseres Verwaltungsbezirks wohnenden

selbstständigen Einwohner jüdischen Glaubens, welche für sich und ihre Angehörigen erbliche Familiennamen angenommen haben.«

Edikte, Verordnungen, Erlasse anderer Territorien

Literaturverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Index

Vorwort

Die vorliegende Ausgabe versammelt die einschlägigen Verordnungen (»Judenordnungen«) nach den ältesten erreichbaren Ausgaben. Die Textgestaltung hält sich an die Vorlagen; ein Vokal mit einem aufgesetzten »e« wird in der Form **á**, **ó** oder **û** beibehalten.

Einleitung

Als die Juden in Preussen 1845 von ihrem König aufgefordert wurden, erbliche Nachnamen anzunehmen, legte sich der Siegburger Jude Jizchak bar Mosche Awraham Hakohen¹ nicht einen der üblichen hebräischen Nachnamen, sondern den Namen »Isaac Bürger« zu - etwas Erstrebenswerteres als den Namen und die Rechtsstellung eines Bürgers/Citoyen gab es für ihn nicht.

Bis dahin war es ein weiter Weg gewesen: durch die Jahrhunderte wurden die Juden in Europa von der christlichen Mehrheitsgesellschaft herumgestossen, ermordet, schikaniert, ausgegrenzt. Seit dem Mittelalter wechselten sich Perioden der Duldung ab mit solchen der Verfolgung. Die folgenden Dokumente zeigen, wie Kurköln und andere Landesherren die Juden in ein enges Regulierungskorsett zwängten. Erst die Französische Revolution und auf dem linken Rheinufer die wenigen französischen Jahre gaben den Juden in Kurköln die Gleichberechtigung und die bürgerlichen Freiheiten: der 1772 in Bonn geborene Salomon Oppenheim brachte es im Köln der 1820er Jahre zu einem angesehenen und wohlhabenden Bankier und Mitglied der Handelskammer. Am Ende des 19. Jahrhunderts wies der nunmehr explizit rassistische Antisemitismus auf die drohende Katastrophe im 20. Jahrhundert hin.

¹ Er war über 30 Jahre lang ein engagierter Vorsitzender der Siegburger jüdischen Gemeinde. In seine Amtszeit fielen u.a. die Neuorganisation der Synagogengemeinden im Rhein-Sieg-Raum sowie der Bau der neuen Synagoge in Siegburg, an beidem hatte er maßgeblichen Anteil. Auch im öffentlichen

Leben aktiv, wurde er 1846 als erste Jude in den Siegburger Gemeinderat gewählt. 1858 wurde als Stadtverordneter wiedergewählt und bekleidete dieses Amt bis 1862. Er ist gestorben 16.06.1864. Siehe vor allem (Linn, 1983, S. 114 ff).

1548 Jan 30 Kaiser Karl V.: Schutzbrief für die Juden²

Wir, Karl der Fünfte, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser [...] ³ entbieten allen und jeglichen Kurfürsten, Fürsten - geistlichen und weltlichen - Prälaten, Grafen, freien Herren, Rittern, [Edel]Knechten, Hauptleuten, Landvögten [...] ⁴ und sonst allen andern unsern und des Reichs Untertanen und Getreuen [...] ⁵ unsere Gnade und alles Gute [...]:

Uns hat Josel Jude von Rosheim, unserer [all]gemeinen Judischheit im Heiligen Reiche Teutscher Nation Befehlshaber, klagweise vorgebracht, wie dass etliche Juden über und wider ihre Freiheiten, Privilegien, Schutz, Schirm und Geleit, damit sie von Päpsten, [all]gemeinen Konzilien, unsern Vorfahren am Reiche Römischen Kaisern und Königen seliger und löblicher Gedächtnis [sowie von] uns und dem Heiligen Reiche gnädiglich begabt und versehen wären, auch unsern und des Heiligen Reichs aufgerichteten Landfrieden und sonderlich auch wider unser kaiserliches Mandat, derselben unserer [all]gemeinen Judischheit halben, auf unserm nächstgehaltenen Reichstag zu Speyer des vierundvierzigsten Jahrs der mindern Jahrzahl aus[ge]gangen.

Über das [=obwohl] sie einem jeden, so [An]spruch und Forderung zu ihnen sämtlich oder sonderlich zu haben vermeint, vor uns, unserm kaiserlichen Kammergericht, oder an Enden [=Gerichtstätten], da sich dasselbe gebührt, rechtens nie vor gewesen (=verweigert) und noch nicht

seien, [seien sie] gewaltiglich, vornehmlich auf unsern und des Heiligen Reichs Straßen und auch in etlichen Städten, Märkten und Dörfern an ihren Leib, Habe und Gut mit Mord, Totschlag, Raub, Wegführung, Gefängnis, Austreibung [aus] ihrer häuslichen Wohnung, Zerstörung und Versperrung ihrer Synagogen und Schulen, auch an Geleit und Zoll merklich beschädigt, beleidigt, beschwert und gesteigert worden.

Und wiewohl sie etliche aus Euch demütiglich angerufen und gebeten [haben], gegen diejenige, so sie also beschädigt und beschwert [haben], nach vermöge des Reichs Landfriedens unseren Schutz, Schirm und Geleit zu handeln, auch bei ihren Freiheiten, Privilegien, Schutz, Schirm und Geleit bleiben und sie darüber oben gemeldeter Maßen nicht dringen oder beleidigen zu lassen, so haben sie doch bei Euern eines Teils dasselbe nicht bekommen noch erlangen mögen, das [der all]gemeinen Judischheit zu merklichen Beschwerung, Schaden und Nachteil [ge-]reichte, und [sie haben] sich deswegen [bei] uns abermals hochlich beschwert, und uns darauf demütiglich angerufen und gebeten, [all]gemeiner Judischheit hierin mit unserer kaiserlichen Hilfe gnädiglich zu erscheinen, sie zu schützen und zu schirmen.

Und dieweil uns dann als Römischen Kaiser gebührt, einen jeden bei Recht und seinen habenden Freiheiten zu handhaben und vor unbilliger Gewalt zu schützen und [diese] zu verhüten, des [wir] auch zu tun gänzlich gemeint sind. Und [wir haben] darauf die gemeldete Judischheit hiervor in unsern und des Heiligen Reichs Schutz und Schirm genommen und ihnen unser und des Reichs freie Sicherheit und Geleit vor Gewalt und zu Recht gegeben haben, laut unseres Briefs, [der] darum aus[ge]gangen [ist].

Demnach gebieten wir Euch allen und Euern jeden [be]sonders, bei Vermeidung unserer und des Reichs schwerer Ungnade und Strafe, und den Pönen [=Strafen bzw. Sanktionen], in jetzt gedachten unserm Schutz- und Geleitbrief und der Judischheit Freiheiten und Privilegien [ein]begriffen, von Römischer Kaiserlicher Macht ernstlich mit diesem Brief und wollen, dass Ihr dieselbe unsere [all]gemeine Judischheit sämtlich und sonderlich bei oben bestimmten päpstlichen, [all]gemeiner Konzilien, aller unserer Vorfahren am Reiche und unseren gegebenen Freiheiten, Privilegien und Konfirmationen, Schutz, Schirm und Geleit handhabt und gänzlich bleiben [lasst], das alles ruhig gebrauchen, genießen, auch allenthalben im Heiligen Reich und desselben zugetanen Fürstentümern, Grafschaften, Herrschaften, Landen, Städten und Gebieten sicher handeln und wandeln lasst, und darüber ihr Leib, Hab oder Güter nicht beschädigt oder beleidigt, auch in Gemeinschaften, Landen, Städten oder [in] Sonderheit von ihren häuslichen Wohnungen, Schulen und Synagogen eigentätlichs Vornehmens nicht [weg]treibt noch die zerstört oder versperrt, auch sie mit neuen, ungewöhnlichen Zoll und Geleitgeld und sonst in andern Wegen wider altes Herkommen, Recht und Billigkeit nicht beschwert, dringt oder steigert, noch jemand anderen [dies] zu tun befiehlt, schafft oder gestattet, auch den Taten, so also dieselbe Judischheit sämtlich und sonderlich wider des Reichs Landfrieden, unseren kaiserlichen Schutz, Schirm und Geleit und dieses unser Gebot und Mandat an ihrem Leib, Habe oder Gut angreifen, vergewaltigen und beschädigen würden, keine Hilfe, Vorschub noch Beistand, heimlich noch öffentlich, nicht beweiset in keiner Weise noch Wege, als lieb Euch und einem jeden sei, oben berührte Pönen und Strafen zu vermeiden. Das meinen wir ernstlich.

Mit Urkunde dieses Briefs, mit unserm kaiserlichen aufgedruckten Ingesiegel.

Geben in unserer und des Reichs Stadt Augsburg, am dreißigsten Tag des Monats Januar, anno etc. im achtundvierzigsten, unsers Kaisertums im achtundzwanzigsten und unserer Reiche im dreiunddreißigsten.

² Fundstelle: http://www.hstad-online.de/ausstellungen/online/juden_der_vor-modernen_zeit/Geschichte_der_Juden/Virtuelle_Ausstellung/Eintr%C3%A4ge/2007/11/13_Handel_und_geldleihe.html

³ Es folgen zahlreiche weitere Titel.

⁴ Es werden weitere Adressaten aufgezählt.

⁵ Auf Wiedergabe der feierlichen Adressformel wurde hier verzichtet.